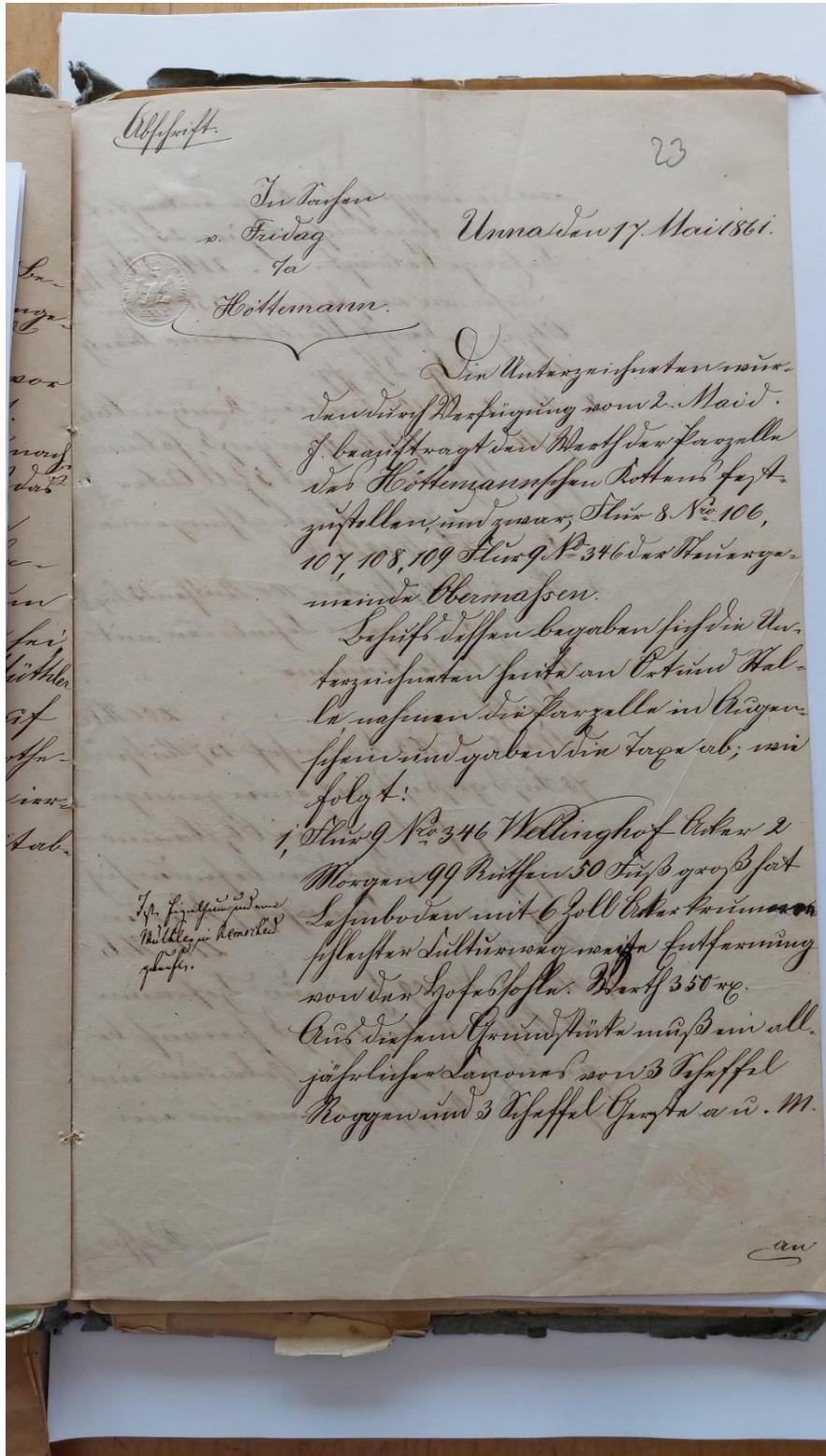


Prozess 1861 von Fridag gegen Höttemann um Eigentumsrecht an Höttemannschen Kotten in Obermassen (Unna)

Transkription durch Hildegard Steffen und Christiane Bastert



20230712_122617.jpg (Dateiname auf Computer Hegeler)
Akten in Privatbesitz

Abschrift
In Sachen
v. Fridag
cta.
Höttemann

Unna den 17. Mai 1861

Die Unterzeichneten wurden durch Verfügung vom 2. Mai d. J. beauftragt den Werth der Parzelle des Höttemannschen Kottens festzustellen, und zwar, Flur 8 N^o 106, 107, 108, 109 Flur 9 N^o 346 der Steuergermeinde Obermassen.

Behufs dessen begaben sich die Unterzeichneten heute an Ort und Stelle nahmen die Parzelle in Augenschein und gaben die Taxe ab; wie folgt:

1. Flur 9 N^o 346 Wellinghof Acker 2 Morgen 99 Ruthen 50 Fuß groß hat Lehm Boden mit 6 Zoll Ackerkrume schlechter Culturweg weite Entfernung von der Hofsohle. Werth 350 rth. Aus diesem Grundstück muß ein alljährlicher Canones von 3 Scheffel Roggen und 3 Scheffel Gerste a.u.M.

Ist Eigenthum und von Mühler in Remscheid gekauft.
--

an

an die evangelische Kirche entrichtet
werden kapitalisirt zum 25fachen
Betrage beträgt . . . 224 rth 24 Sgr 9 ½ Pf
Diese von vorstehende 350 rth in
Abzug gebracht bleibt reiner Werth
125 rth 5 Sgr 2 ½ Pf.

2. Flur 8 Nro 106. Auf den Kämpen Acker
9 Morgen 94 Ruthen groß, hat ma=
gern Lehm Boden mit 5 Zoll Acker=
krumen zum Theil abhängende
Lage Werth 1425 Thlr
3. Flur 8 Nro 107 Garten 100 Ruthen 25 Fuß
groß hat magern Lehm Boden mit
10 Zoll Ackerkrume
Werth 200 Thlr
4. Flur 8 Nro 108 Baumhof 137 Ruthen
15 Fuß groß ist mit einer genügen=
der Anzahl tragbarer Obstbäume
versehen außerdem befinden sich
noch in dem Baumhof Weiden
Werth 210 Thlr
5. Flur 8 Nro 109 Haus und Hofraum
49 Ruthen 50 Fuß groß hierauf be=
findet sich außer den Gebäuden eini=
ge alte Kirschbäume und ein
Wasser

Wasserbrunnen mit Pumpe
Werth 60 rth

Wenn die Tax ad 2020 rth 5 Sgr 2 ½ Pf geht ab der Werth des Grundstücks sub 1 unter <u>125 rth 5 Sgr 2 ½ Pf.</u> bleibt 1895 rth
--

Es beträgt demnach der Gesamt=
werth der Immobilien 2020 rth 5 Sgr 2 ½ Pf
geschrieben Zwei Tausend und zwanzig
Thaler Fünf Silber Groschen Zwei
und einen halben Pfennig.

Die gewöhnlichen Abgaben sind bei
der Taxe berücksichtigt.

Die Richtigkeit der Taxe versichern
wir auf unseren Dienst.

Carl Reinhard Carl Tewes
Gerichtstaxatoren

Verfg.

In Vorstehendem erhalten Sie Ab=
schrift des Protocolls vom 17. Mai 1861 und vom
18. Juni 1861.

Unna den 26 Juli 1861

Königliche Kreisgerichts = Deputation

I. Abtheilung
Breul

An
den He. J. R. Koch
hier

III^a 3297

Abschrift
von Frydag
//.
Höttemann
N^o 350 de 1860

Unna den 18 Juny 1861

Im heutigen zur Erledigung des Resoluts
vom 21 März ct. anberaumten Termin er=
schienen:

1. für den Kläger, Herr Rechtsanwalt Rumpff
2. der Verklagte in Assistenz des Herrn Justiz=
Raths Koch.

Die Proceßacten von Frydag // Spielfeld
N^o 220 de 58, die Grundacten des Guts Obermassen,
nebst sämtlichen Special=volumina, sowie
die Grundacten des Höttemanns Kottens
N^o 1973 von Unna, nebst einem dazu
gehörenden Adhibenden=Volumens wurden
den Herren Mandatarien vorgelegt, und
der Herr Rechtsanwalt Rumpff aufge=
fordert, diejenigen Schriftstücke, auf welche
er sich zur Erledigung der im Resolut ge=
dachten Beweisfragen beziehen wolle, genau
zu bezeichnen.

Der Herr Rechtsanwalt Rumpff berief sich
demnach auf folgende Documente:

1. den gerichtlichen Erbreceß vom 16
Januar 1802, welcher sich sub: 3 bis 6
des Special=Volumens VI vom Gute
Obermassen befindet.
2. das ebendaselbst von dem Freiherrn von
Rom

Reinberg überreicht fol. 10 bestätigte
Kaufbrief der Güter Meßers gehörigen
Güter d. Pfälzer, unter No. 4 der Güter
des Hochstifts ungenutzt für

3, die jährliche Unterzahl " Kaufbrief
vom 13 November 1836 abwärts fol. 13
bis 20 bestätigte, von fol. 16 unter No. 11
der Güter des Hochstifts ungenutzt für.

4, Vol. I der Güter unter der Güter Obermaßen
fol. 661, von laut Kaufbrief des königlichen
Aggallatinal Gerichts zu Hamm vom 13
Dezember 1839 unter I No. 1 die
Höfmanns Palla für ein Darlehen von
50,000 z es obligatione vom 13 No-
vember 1836 zu Gunsten der Kaufmann
von der Reck als einer Fortsetzung der
Güter Obermaßen. Darlehen gestellt
und unter II die Anordnung der
Kaufmann für, daß die jährliche Einkünfte
des Darlehen auf jährliche zum Güter
gehörigen Einkünfte bei dem Höfmanns
büch. des Verwalters zu Hamm auf-
gehebt werden müssen.

3, auf das bei der Grundunter der Herr.
Kaufmann No. 1973 und abwärts von
Lunen, von laut der fol. 5 der Güter
bestätigte Kaufbrief vom 12 März 1840
das gedachte Darlehen von 50,000 z sind
Einkünfte der Güter des Hochstifts
ungenutzt für, das Darlehen unvoll-
ständig kammt für, daß es
angen

Romberg überreichte Fol. 10 befindliche Verzeichniß der zum Gute Massen gehörigen Kotten et Pächter wo unter N^o 4 der Kotten des Verklagten angegeben sei.

3. die gerichtliche Uebergabe = Verhandlung vom 15 November 1836 ebendasselbst Fol. 13 bis 20 befindlich, wo Fol 16 unter N^o 11 der Kotten des Verklagten genannt sei.
4. Vol I der Grundacten des Gutes Obermassen Fol: 661, wo laut Verfügung des königlichen Appellations Gerichts zu Hamm vom 13 December 1839 unter I N^o c die Höttemanns Stelle für ein Darlehn von 50,000 rt ex obligatione vom 15 November 1836 zu Gunsten des Freiherrn von der Reik als eine Partinenz des Gutes Obermassen zu Hypothek gestellt Und unter II die Anordnung getroffen sei, daß die specielle Eintragung des Darlehns auf sämtliche zum Gute gehörende Kolonate bei dem Hypothekenbuche des Untergerichts zu Unna aufgestellt werden müsse.
5. auf das bei den Grundacten des Verklagten N^o 1973 Unna adhibirte volumen, wo laut der Fol 5 der Acten befindlichen Verfügung vom 12 März 1840 das gedachte Darlehn von 50,000 rt zum Eintrag auf den Kotten des Verklagten angemeldet sei, Herr Rechtsanwalt Rumpff bemerkte ferner, daß er
augen

unvergleichlich und dem vorüber
gehenden Nutzen des Kapitals in
Spannen vom 6 August 1809 nicht
unvergleichlich und abersinnig
und deshalb durch den Nutzen, daß
der Nutzen und der Verlust in
einer gewissen Hinsicht
vom 2. Juni 1813 die Güte der
Qualität ausmacht und gleich
gütig zugestanden habe, daß
die jährliche Abgabe an das
Hof Hofen ist. 15. Der Altgeld
betragen hat.

Der Herr Professor Koch aus
Kunze die, in dem Jahre 1813
zu dem Hof Hofen ist und
verlangt, daß voran die selben
bleibe. Abgeschrieben ist, die die
gütig. Der Nutzen der
den Hof Hofen ist. Der Nutzen
nicht für möglich, daß in
dieser Hinsicht nicht
müssen, die die die die
haben die die die die die
betragen nicht hat.

Der Herr Professor Koch
betragt die die die die die
in dem Hof Hofen ist
nicht die die die die die

Gesetz

augenblicklich aus den combinirten Acten des Taxatorinstrument vom 6 August 1809 nicht nachweisen und ebensowenig aus derselben darthun können, daß der Vater und Vorbesitzer in einer gerichtlichen Verhandlung vom 2 Juny 1813 die Zeitgewinnqualität anerkannt und gleichzeitig zugestanden habe, daß die jährliche Abgabe an das Gut Massen 12 Thlr. 15 Stbr Altgeld betragen habe.

Der Herr Justizrath Koch erkannte die von dem Gegner angezogenen Schriftstücke nicht an, verlangt, daß soweit dieselben bloße Abschriften seien, die Original-Documente vorgelegt würden, hielt dieselben auch für die Rechte seiner Mandanten nicht für erheblich, da sie ohne dessen Zustimmung aufgenommen, nur einseitige Angaben des Klägers und seiner Vorbesitzer enthielten.

Herr Rechtsanwalt Rumpff bestritt dies und hielt sich vor, noch in einem späteren Termin soweit dies zulässig diejenigen
Schrift

Es ist zu wünschen, welche so leicht nicht
haben ungenügend können, unser
ungenügend.

Das Herrschaftliche übergeben freier zu
Kolonisation des Reichs in
N. 3 das ungenügend. Herrschaftliche
bist, indem es bemerkt, daß
es ist die Herrschaftliche
wird uns freier zu
dunkel, nicht bist, ist die
bist wird zu ist
sein jeder ungenügend
von Herrschaftliche
wird. Das Herrschaftliche
König. Es ist die Herrschaftliche
wird, daß Herrschaftliche
ist nicht ist.

Es ist die Herrschaftliche
wird.

„ Ich Christoph Böttner
sich, daß ist die Herrschaftliche
König bist über die Herrschaftliche
ist Obermeister ungenügend
als die Herrschaftliche
von mir übergeben bist in
unser Herrschaftliche
ist nicht, ist die Herrschaftliche
dies, daß ist die Herrschaftliche
ungenügend Herrschaftliche
übergeben bist
Es ist die Herrschaftliche

Das

Schriftstücke, welche er heute nicht habe angeben können, näher anzugeben.

Der Verklagte übergab hierauf zur Erledigung des Resoluts unter N^o 3 das anliegende Pachtquittungsbuch, indem er bemerkte, daß er ähnliche Pachtquittungsbücher, welche aus früherer Zeit als 1823 datirten, nicht besitze, solche Quittungsbücher würden zwar existirt haben, seien jedoch wahrscheinlich dem Freiherrn von Romberg übergeben worden. Der Herr Rechtsanwalt Rumpff bestritt diese Angabe und verlangte, daß Verklagter den Editionseid ablegte.

Dieser Eid ist folgendermaßen normirt.

„Ich Christoph Höttemann schwöre, daß ich andere Pachtquittungsbücher über die an das Gut Obermassen gezahlte Pacht als das im heutigen Termin von mir überreichte Buch in meinem Gewahrsam habe, noch weiß, wo sich solche befinden, daß ich auch dieselben nicht gefährlicher Weise abhanden gebracht habe
So wahr A.

Der

Der Herr Klug hat mir das Buch
über die 64 Jase und unregelmäßig
ist, den vorstehenden Brief nach
seiner Herausforderung vor dem Mann
nicht ablehnen.

Der Herr Justizrat hat mir
darüber mitgeteilt, daß das Buch
nach Art IX 346, wie in der
Klagebeantwortung bezeugt und
in Courtmocrim als unregelmäßig
zu verurteilen ist, daß der Herr Klug
den mit Stützer in Remscheid
unregelmäßig, wie Anknüpfung
Stamm in Gyselskamburg ein
galt und daher irrtümlich
von der Regierung mit abgelehnt
ist.

Chr. Stülckenmann.

Am 17. März 1861.

Schulz.

Grönd.

Zur Duzen
von Freytag

Stülckenmann.

Am 17. März 1861.

Der Unterzeichnete wurde
nach Aufweisung von Stülckenmann
d. J. beauftragt den Herrn
Klug zu

Kurzall

Der Verklagte hat unter dem Be=merken, daß er 64 Jahre und evangelisch sei, den vorstehenden Eid nach vor=heriger Vernehmung vor dem Mein=eide rite abgeleistet.

Der Herr Justizrath Koch machte darauf aufmerksam, daß das Grund=stück Flur IX 346, wie in der Klagebeantwortung behauptet und im Contemacium¹ als zugestanden zu erachten sei, durch den Verklag=ten von Müthler in Remscheid angekauft, mit Ankäufers Namen im Hypothekenbuche ein=getragen und daher irrtümlich von den Taxatoren mitabgeschätzt sei.

v.	g.	u.
	Chr. Höttemann	
	Rumpff	Koch
a.	u.	s.
Schulz		Gröne

In Sachen
von Frydag
//.
Höttemann

Unna den 17 May 1861

Die Unterzeichneten wurden
Durch Verfügung vom 2 May
d.J. beauftragt den Werth der
Parzelle

¹ Lat: Vorwurf

Fürzuleh die 3le Vermählung Bräutlein
Fest zu stellen, und zum 8ten N. 106
107, 108, 109 Stück N. 376 des Vermählung,
einander Obermosen.

Lehnschaff der Bayern ist die Verlobung,
und die Güter an Ort und Stelle aufzuheben
die Fürzuleh in Ordnung sein und geben
die Lehnschaff, wie folgt:

1) Stück N. 376 Wellinghof Aker 2
Morgen 99 Ruten 50 Fuß groß für
Lehnschaff mit 6 Zoll Akerkammer
Festung und Verlobung wie die für
Festung und die Lehnschaff. Stück 350 y.
Ackerkammer Grundstücke muß ein
alljährlicher Einnahme von 3 Schaffel
Broggen und 3 Schaffel Gerst a. W. M.
an die Lehnschaff der Fürst und
nicht werden Kuzi Kalipid zum 25
Jahr Entlohn betragt 24 y 24¹¹ 1/2
Stück von der Lehnschaff — 350 y in
Abzug gebracht bleibt an der Lehnschaff
125 y 5 Sch. 2 1/2 Sch.

2) Stück N. 106 Aker der Güter Aker
9 Morgen 94 Ruten groß, für Lehnschaff
Lehnschaff mit 5 Zoll Akerkammer
zum Teil abzugeben Leyd Stück
14 26 y.

3) Stück N. 107 Aker 100 Ruten 25
Fuß groß für Lehnschaff
mit 10 Zoll Akerkammer.
Stück ————— 200 y.

Parzelle des Höttemanschen Kottens
festzustellen, und zwar Flur 8 N^o 106
107, 108, 109 Flur 9 N^o 346 der Steuerge=
meinde Obermassen.

Behufs dessen begaben sich die Unterzeich=
neten heute an Ort und Stelle nahmen
die Parzelle in Augenschein und gaben
die Taxe ab, wie folgt:

1. Flur 9 N^o 346 Wellinghof Aker 2
Morgen 99 Ruthen 50 Fuß groß hat
Lehmboden mit 6 Zoll Akerkrumen
schlechter Culturrang weite Ent=
fernung von der Hofessohle. Werth 350 rt.
Aus diesem Grundstücke muß ein
alljährlicher Canonus von 3 Scheffel
Roggen und 3 Scheffel Gerste a. W. m.
an die evangelische Kirche ent=
richtet werden kapitatisirt zum 25
fachen Betrage beträgt 224 rt 24 Sgr 9 ½ pfg²

Diese von vorstehende 350 rt in
Abzug gebracht bleibt reiner Werth
125 rt 5 Sgr 2 ½ pfg.

2. Flur 8 N^o 106 Auf den Kämpen Aker
9 Morgen 94 Ruthen groß, hat magern
Lehmboden mit 5 Zoll Akerkrumen
zum Theil abhängende Lage Werth
1425 rt.

3. Flur 8 N^o 107 Garten 100 Ruthen 25
Fuß groß hat magern Lehmboden
Mit 10 Zoll Akerkrumen.
Werth 200 rt

²Von 1821 bis 1871 (1873) galt in Preußen ein Neuer Reichstaler bzw. Thaler (*℞st.*) 30 Silbergroschen (*Sgr.*) zu je 12 Kupferpfenni(n)g (*g*).

4. Flur 8 N^o 108 Baumgaf 137 Ruffen 7 5
Flur groß ist mit einer unregelmäßigen
Anzahl kleinerer Obstbäume besetzt
und ist nicht besetzt. — 210 Holar.

5. Flur 8 N^o 109 Ruffen und Ruffen 49
Ruffen 50 Flur groß ist mit einer
Anzahl kleinerer Obstbäume besetzt
und ist nicht besetzt. — 60g.

Es bezieht sich auf die Zusammenfassung
des Immobilien 2020g. 5 Holar 2 Holar
Zusammenfassung und zusammen 7 Holar
zusammen zusammen zusammen zusammen.
Die zusammenfassenden Angaben sind bei der
Zugart berücksichtigt.

Die richtige Zahl der Zugart zusammen sind
auf dieser Seite dargestellt.

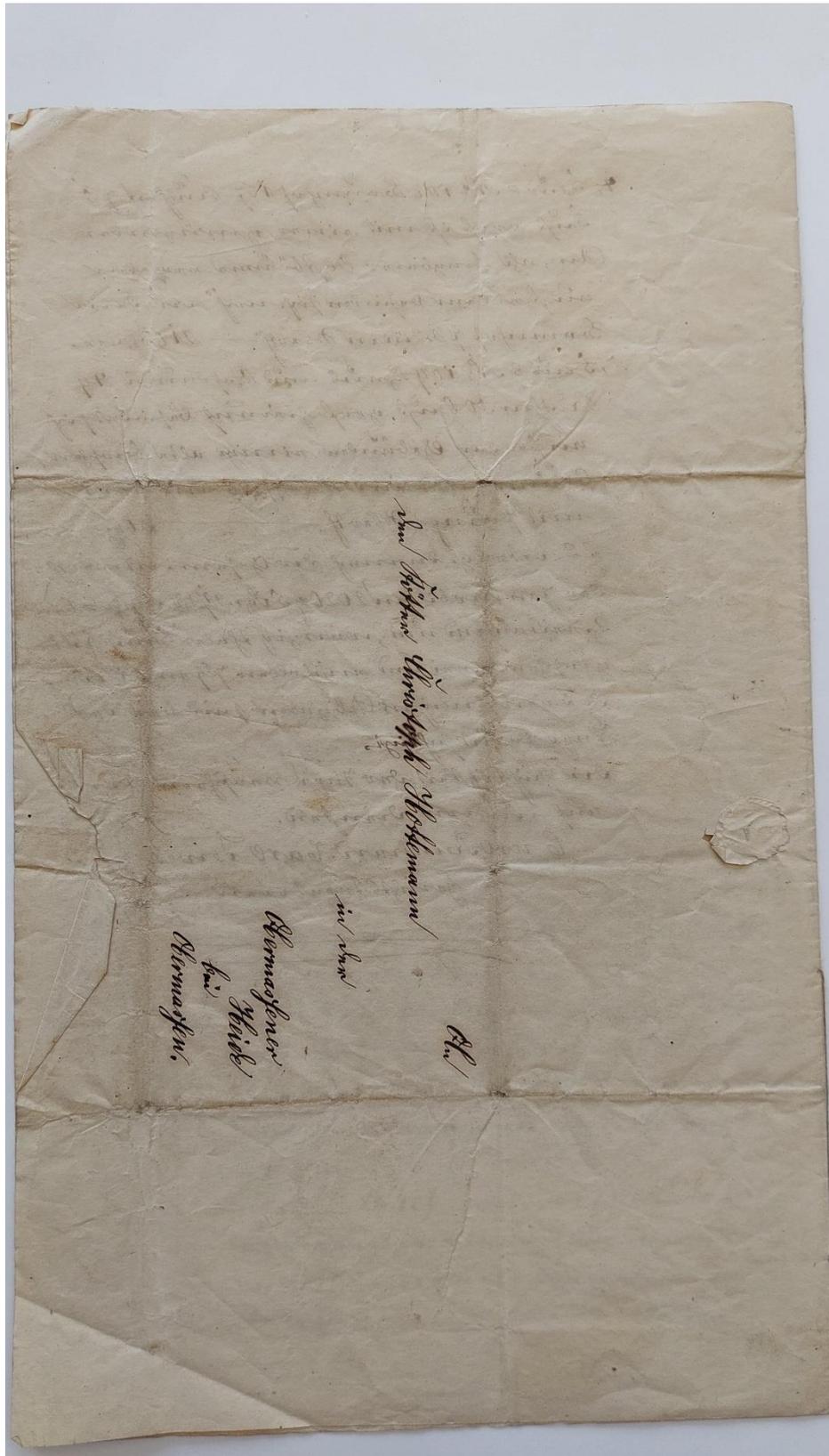
Carl Reinhard. Carl Teves.

Christoph Teves.

4. Flur 8 N^o 108 Baumhof 137 Ruthen 75
Fuß groß ist mit einer genügender
Anzahl tragbarer Obstbäume versehen
außerdem befinden sich noch in dem
Baumhof 7 Weiden Werth 210 Thaler.
5. Flur 8 N^o 109 Haus und Hofraum 49
Ruthen 50 Fuß groß hierauf befindet sich
Außer den Gebäuden einige alte Kirschen=
bäume und ein Wasserbrunnen
mit Pumpe Werth 60 rt.

Es beträgt demnach der Gesamtwert
der Immobilien 2020 rt 5 Sgr 2 ½ pfg geschrieben
Zweitausend und zwanzig Thaler Fünf Silber=
Groschen zwei und einhalber Pfennig.
Die gewöhnlichen Abgaben sind bei der
Taxe berücksichtigt.
Die Richtigkeit der Taxe versichern wir
auf unseren Diensteid.

Carl Reinhard. Carl Tewes.
Gerichtstaxatoren



20230710_122446.jpg

An
den Kötter Christoph Hottemann
in der Obermassener Heide
bei Obermassen